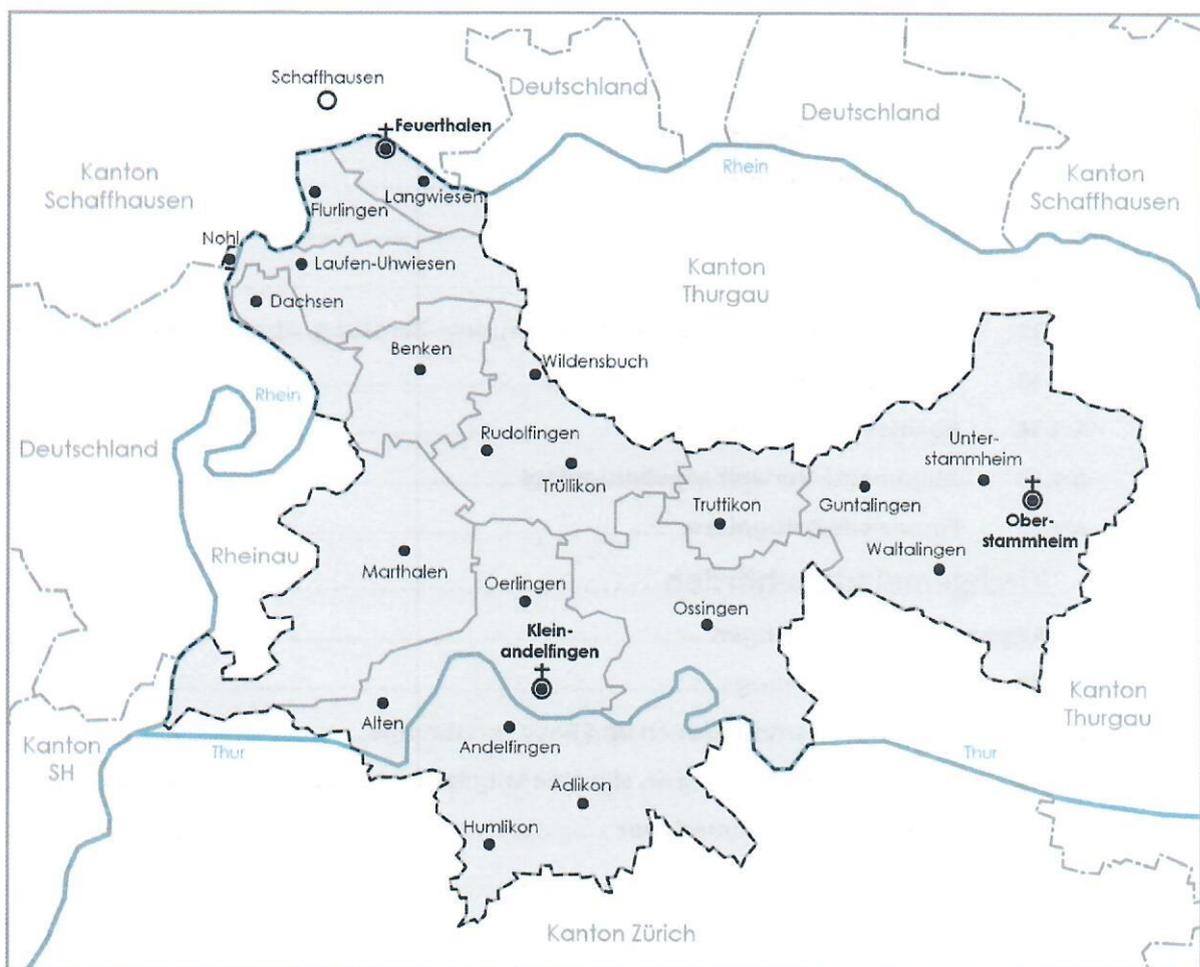


Kirchgemeindeordnung

Römisch-katholische Kirchgemeinde

Andelfingen-Feuerthalen



**Kath. Kirchgemeinde
Andelfingen-Feuerthalen**

Schaffhauserstrasse 61
8451 Kleinandelfingen

info@kath-weinland.ch
www.kath-weinland.ch



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1	Kirchgemeinde.....	4
Art. 2	Kirchgemeindeordnung.....	4
Art. 3	Kirchgemeindeorgane.....	4
Art. 4	Aufgaben.....	5
Art. 5	Publikationen.....	5
II.	Die Stimmberechtigten.....	5
1.	Politische Rechte.....	5
Art. 6	Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	5
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen.....	6
Art. 7	Verfahren.....	6
Art. 8	Urnenwahl.....	6
Art. 9	Fakultatives Referendum.....	6
3.	Kirchgemeindeversammlung.....	6
Art. 10	Zusammensetzung.....	6
Art. 11	Anträge.....	7
Art. 12	Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl.....	7
Art. 13	Wahlbefugnisse.....	7
Art. 14	Rechtsetzungsbefugnisse.....	7
Art. 15	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	8
Art. 16	Finanzielle Befugnisse.....	8
III.	Kirchgemeindebehörden.....	9
1.	Allgemeine Bestimmungen.....	9
Art. 17	Geschäftsführung.....	9
Art. 18	Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	9
Art. 19	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse und Angestellte.....	9
Art. 20	Beendigung der Amtsdauer.....	9
2.	Kirchenpflege.....	10
Art. 21	Zusammensetzung.....	10
Art. 22	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	10



Art. 23	Rechtsetzungsbefugnisse	11
Art. 24	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	11
Art. 25	Finanzielle Befugnisse	12
3.	Rechnungsprüfungskommission	13
Art. 26	Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	13
Art. 27	Aufgaben	13
Art. 28	Herausgabe von Unterlagen	13
Art. 29	Prüfungsfristen	14
Art. 30	Finanztechnische Prüfung	14
IV.	Kirchgemeindehaushalt	14
Art. 31	Kirchgemeindehaushalt	14
V.	Aufsicht und Rechtsschutz	14
Art. 32	Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	14
Art. 33	Rechtsschutz über die Kirchgemeinden	14
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Art. 34	Inkrafttreten	15
Art. 35	Aufhebung früherer Erlasse	15
	Unterschriften / Genehmigung Synodalarat	15

Kirchgemeindeordnung Römisch-katholische Kirchgemeinde Andelfingen-Feuerthalen

Ingress

Gestützt auf das KGR (Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden vom 29. Juni 2017) und dem FKG (Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich vom 29. Juni 2017) wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchgemeinde¹

Die Kirchgemeinde Andelfingen-Feuerthalen besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit politischem Wohnsitz in den Gemeinden Andelfingen, Benken, Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Stammheim, Trüllikon und Truttikon.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

¹*Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.*

²*Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.*

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- 1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,*
- 2. die Kirchenpflege als Exekutive,*
- 3. die Rechnungsprüfungskommission.*

Art. 4 Aufgaben

¹Die Aufgaben der Kirchgemeinde richtet sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

²Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlichen-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

³Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarreien und deren Organisationen zusammen.

Art. 5 Publikationen

¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Das offizielle Publikationsorgan ist die Homepage der Kath. Kirchgemeinde Andelfingen-Feuerthalen (www.kath-weinland.ch). Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements.

²Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.



2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.

²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- 1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;*
- 2. den Pfarrer bei einer Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.*

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrenentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 11 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindefreglement.

Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

Für die Einberufung, Ankündigung, Aktenauflage, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindefreglements.

Art. 13 Wahlbefugnisse

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Pfarreibeauftragten
3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin bzw. Präsidenten

² An der Kirchgemeindeversammlung kann ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass eine geheime Wahl durchgeführt wird.

³ Sie wählt geheim:

den Pfarrer bei der Neuwahl.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. die Festsetzung der Entschädigung der Behördenmitglieder.



Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

- 1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiative;*
- 2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;*
- 3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;*
- 4. Verträge zu Gebietsveränderungen;*
- 5. die Kenntnisnahme des Investitionsplans;*
- 6. die Bestimmung des Publikationsorgans.*

Art. 16 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

- 1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;*
- 2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;*
- 3. die Genehmigung der Jahresrechnung;*
- 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;*
- 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;*
- 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;*
- 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;*

8. *den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000;*
9. *die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 200'000;*
10. *die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 400'000;*
11. *die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.*

III. Kirchengemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchengemeindebehörden richten sich nach dem Kirchengemeinereglement und dem Finanzreglement für Kirchengemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse und Angestellte

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchengemeinden Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 20 Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied einer Behörde der Kirchengemeinde den für die Ausübung erforderlichen Wohnsitz während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, der es angehört, auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.



2. Kirchenpflege

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

³ Der Pfarrer oder die bzw. der Pfarreibeauftragte nimmt an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

⁴ Die mit der Co-Leitung der Pfarrei beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. *bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte*
 - a. *die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,*
 - b. *die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,*
 - c. *die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen.*
2. *bestimmt oder wählt in freier Wahl*
 - a. *die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in private Institutionen;*
 - b. *die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;*
3. *stellt an:*
 - a. *das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;*
 - b. *das übrige Kirchgemeindepersonal.*
4. *Bei der Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern beachtet sie insbesondere folgende Kriterien:*

- a. *Zusammenhang der Aufgaben*
- b. *Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung ihrer Mitglieder*
- c. *sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung*

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen: Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. *die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;*
2. *die Organisation beratender Kommissionen;*
3. *die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
4. *Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.*

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu

1. *die politische Planung und Führung;*
2. *die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;*
3. *die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
4. *die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung dazu;*
5. *die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;*
6. *die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;*
7. *die Vornahme der Anstellungen;*



8. *die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;*
9. *Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;*
10. *das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;*
11. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.*

Art. 25 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. *den Ausgabenvollzug;*
2. *die Bewilligung von gebundenen Ausgaben;*
3. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck;*
4. *die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 40'000 im Jahr;*
5. *die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck;*
6. *den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 1'000'000, die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 200'000, die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dringlicher Rechte des Finanzvermögens, je bis CHF 400'000;*
7. *die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte im Betrag bis CHF 1'000'000;*
8. *die Beschlussfassung über den Investitionsplan;*

9. *die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze.*

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹*Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.*

²*Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.*

³*In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied der römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.*

⁴*Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.*

Art. 27 Aufgaben

¹*Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.*

²*Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.*

³*Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und stellt Anträge.*

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen

¹*Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.*

²*Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.*



Art. 29 Prüfungsfristen

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 30 Finanztechnische Prüfung

¹Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

²Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

³Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

IV. Kirchgemeindehaushalt

Art. 31 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 32 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 33 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.



VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 18.11.2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Unterschriften / Genehmigung Synodalrat

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Andelfingen-Feuerthalen wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 18.11.2021 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde Andelfingen-Feuerthalen

Der Kirchenpflegepräsident: Reto Schnider

Die Aktuarin: Michaela Wanner

Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am 17.01.2022 genehmigt.

¹ Geändert an der Kirchgemeindeversammlung vom 01. Juni 2023, genehmigt vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am 30. Oktober 2023 und in Kraft gesetzt mit der Genehmigung durch den Synodalrat.